

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 86 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 und das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 5. Oktober 2005 in Anwesenheit von dem für Personalangelegenheiten ressortzuständigen Regierungsmitglied Landesrat Dr. Buchinger geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Auf der Expertenbank waren Hofrat Dr. Cecon (Leiter der Personalteilung), Hofrat Dr. Paulus (Leiter der Abteilung 8) sowie Frau Mag. Gatterbauer (SBPE), Herr Furthner (Zentralbetriebsrat der SALK) und Dr. Barth (Ärzttekammer) vertreten.

Die Vorlage der Landesregierung zielt darauf ab, verschiedene Nebengebühren für das "Pensionssystem" zu adaptieren.

Die in der SALK beschäftigten Ärztinnen und Ärzte (mit Ausnahme der Führungskräfte) erhalten derzeit ein im Vergleich zu anderen Bundesländern relativ niedriges Grundgehalt. Die Nebengebühren (Überstundenvergütung, Sonn- und Feiertagsvergütung, Journaldienstzulage), die für das Leisten verlängerter Dienste (§ 4 des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes) anfallen, sind demgegenüber vergleichsweise hoch. Die als Abgeltung von Mehrdienstleistungen gebührenden Nebengebühren fallen jedoch nur an, wenn auch tatsächlich solche verlängerten Dienste geleistet werden; sie entfallen zB während eines Urlaubes oder einer (längeren) Krankheit. Auch Ärztinnen und Ärzte, die etwa auf Grund von Betreuungspflichten als allein erziehende Mütter oder Väter verlängerte Dienste nicht oder nur in geringem Umfang leisten können, sind auf das niedrige Grundgehalt angewiesen. Dieses Entlohnungssystem ist unbefriedigend, da die anspruchsvolle Tätigkeit der Spitalsärztinnen und -ärzte bereits durch das Grundgehalt angemessen abgegolten werden sollte. Nebengebühren sollen nur zusätzliche Erschwernisse abgeltend, aber nicht wesentliche oder gar überwiegende Entlohnungsbestandteile bilden. Zwischen Vertreterinnen und Vertretern des ärztlichen Mittelbaus einerseits und der Geschäftsführung und Eigentümervertreterinnen und -vertretern der SALK andererseits wurde daher im Dezember 2004 vereinbart, einen Teil dieser Nebengebühren in Zulagen um-

zuwandeln, die als Bestandteil des Monatsbezuges bzw -entgeltes unabhängig von der Anzahl der verlängerten Dienste gebühren sollen. Konkret soll dies durch die Einführung einer Spitalsärztezulage geschehen. Die bisher gemäß § 106 L-BG gewährte Nebengebühr soll in eine „echte“, teilweise nach fixen Prozentsätzen des Gehaltsansatzes  $V/2$  berechnete Zulage umgewandelt werden. Der andere Anteil der Zulage wird variabel gestaltet: Ein 15 %-Anteil jenes Betrages, der bisher von der SALK für Überstundenabgeltungen, Journaldienstzulagen sowie Sonn- und Feiertagsvergütungen während der verlängerten Dienste (§ 4 des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes) aufgewendet werden musste, soll zur Finanzierung einer nach sich verändernden Prozentsätzen des Gehalts bzw Monatsentgelts berechneten Zulage verwendet werden. Die Finanzierung dieses Zulagenanteils lässt sich durch eine Absenkung der Journaldienstzulage von derzeit 160 % auf 110 % der Grundvergütung (§ 99 Abs 3 L-BG) erzielen. Die Senkung der Journaldienstzulage bei gleichzeitiger Einführung einer gehaltsabhängigen Zulage kann sich im Einzelfall nachteilig für jene Ärztinnen und Ärzte auswirken, die zahlreiche Journaldienste leisten. Dies soll nach der getroffenen Vereinbarung durch eine halbjährlich vorzunehmende Vergleichsberechnung der Bezugshöhe nach dem „alten“ und dem „neuen“ Modell verhindert werden. Stellt sich heraus, dass die Gesamtbezugshöhe eines Arztes nach dem alten System (dh mit 160 %-iger Journaldienstzulage, aber ohne die aus der Umschichtung gewonnene Zulage) höher gewesen wäre als diejenige nach dem neuen System, soll der Differenzbetrag nachbezahlt werden.

Die Vorlage enthält die für die Umsetzung des dargestellten Modells erforderlichen Änderungen des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987, des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000 und des Landesbeamten-Pensionsgesetzes. Für den variablen Anteil der neuen Spitalsärztezulage kann der Prozentsatz nur für das Jahr 2005 gesetzlich festgelegt werden. In den folgenden Jahren ist er von der Landesregierung jährlich durch Verordnung festzulegen (§ 74a Abs 3 L-BG). Dieser Anteil entspricht dem aus den Mehrdienstabgeltungen umgeschichteten 15 %-Anteil, der rechnerisch auf alle betroffenen Ärztinnen und Ärzte umzulegen und in einem Prozentsatz des Gehalts bzw Entgeltes auszudrücken ist. Die Höhe der Journaldienstzulage ist vom Geschäftsführer der SALK als Dienstbehörde (bei Beamten) bzw Vertreter des Dienstgebers (bei Vertragsbediensteten) festzulegen. Die Zulagenregelung soll rückwirkend in Kraft treten, aber nur Nachzahlungen zu Gunsten der Ärztinnen und Ärzte auslösen, wenn der nach dem neuen System berechnete Gesamtbezug über den nach dem alten System gebührenden hinausgeht.

In der Generaldebatte fragt Frau Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch (ÖVP) nach, welchen Zusammenhang mit der Pensionsreform für die Landesverwaltung im Allgemeinen und den Ärzten im Mittelbau im Besonderen bestehe.

Durch das für Personalangelegenheiten ressortzuständige Regierungsmitglied Landesrat Dr. Buchinger wird darauf hingewiesen, dass über eine Betriebsvereinbarung Mittelbauärzte sich dahingehend vereinbart hätten, bis 2007 keine neuen Forderungen zu erheben und die bisher ausverhandelten Grundsätze anzuerkennen. In der Folge werden die Vergleiche zwischen den Entgelten für Ärzte des Salzburger Mittelbaues und anderen Bundesländern angestellt. Unstrittig sei in dieser Angelegenheit, dass sowohl das Gesamteinkommen als auch die Entschädigungen für Mehrdienstleistungen in Salzburg jeweils unter den besten drei – und vor Oberösterreich – lägen.

In weiterer Folge gehen Frau Abg. Dr. Reiter (Die Grünen) und Abg. Saliger (ÖVP) auf eine Reihe von Fragen ein. Insbesondere bemängelt Abg. Saliger (ÖVP), dass durch eine Reihe von Veröffentlichungen der Gehälter der Ärzte unangenehme Situationen entstanden seien. Dies wäre für den Betrieb der Krankenanstalten sicher nicht günstig. Er stelle sich die Frage, ob die Zahl der Dienste, die Qualität des Dienstes und die Beschneidung der Entwicklung eine große Rolle spielten.

Hofrat Dr. Cecon weist darauf hin, dass die Umsetzung der Maßnahmen beschlussgemäß erfolgt sei, ansonsten handle es sich um einen gesetzessfreien Raum.

Dr. Barth weist erklärt, dass der Gesetzestext, der dem Landtag vorläge, den Vereinbarungen mit der für die Krankenanstalten ressortzuständigen Landeshauptfrau Mag. Burgstaller entspräche.

Frau Abg. Dr. Reiter (Die Grünen) führt aus, dass es wichtig wäre, lange Dienstzeiten abzubauen.

Nach sehr eingehenden Diskussionen, dem Austausch der Argumente und nach Anhörung der Informationen durch die anwesenden Experten kommen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung, dem Landtag das vorliegende Gesetzesvorhaben zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 86 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 5. Oktober 2005

Der Vorsitzende:  
Kosmata eh

Der Berichterstatter:  
Mag. Apeltauer eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 19. Oktober 2005:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.